

Von: Werner Hulbert <whulbert@web.de>

Betreff: Die Vorstandsmitglieder dürfen die Leitungsaufgabe nur übernehmen, wenn sie die dafür erforderlichen steuerrechtlichen Kenntnisse besitzen oder unmittelbar zeitnah erwerben

Steuerrechtliche Haftung der Vorstände von Vereinen und Verbänden- Risiko, Vermeidungsstrategie, Versicherbarkeit

Von Dr. Harald Schießl, Brühl, und Dr. Jan Küpperfahrenheit, München*

Die Beschränkung der Haftung erfordert eine vorweg getroffene, eindeutige und deshalb schriftliche Vereinbarung über die Geschäftsverteilung, aus der sich ergibt, welcher Geschäftsführer für welchen Bereich zuständig ist, damit nicht im Haftungsfall jeder Geschäftsführer auf die Verantwortlichkeit des anderen verweist. Auf diesem Weg ist durch eine Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern eine Verlagerung der Verantwortlichkeit auf einen der Vorstände und damit auch eine Begrenzung der Verantwortlichkeit der anderen erreichbar. Mit dem Erfordernis der Schriftform ist noch keine Aussage getroffen, wo die Regelungen über die Geschäftsverteilung fixiert werden müssen. Nach einer Ansicht müssen sie in der Satzung selbst erfolgen oder zumindest auf einer satzungsmäßigen Ermächtigung beruhen. Gegen diese Ansichten spricht aber, dass die aus § 27 Abs. 3 BGB resultierende Geschäftsführungspflicht eines jeden Vorstandsmitglieds durch die Ressortverteilung nicht abbedungen wird und damit § 40 BGB nicht berührt ist. Bei der Ressortverteilung handelt es sich um ein Instrument der vereinsinternen Organisation der Leitungsaufgaben. Daher ist insbesondere eine Regelung in einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung, in einer Vereinsordnung oder einem protokollierten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Es muss für einen Dritten zweifelsfrei anhand äußerer Umstände erkennbar sein, welche Geschäftsverteilung die Vorstandsmitglieder festgelegt haben. Unbeabsichtigte Kompetenzüberschneidungen oder Unklarheiten können wegen Organisationsverschuldens zur Versagung der steuerrechtlichen Anerkennung der Ressortverteilung führen. Für die steuerliche Haftung irrelevant ist, wenn die Vorstandsmitglieder die Aufgabenbereiche nur auf Grund mündlicher Abrede oder stillschweigender tatsächlicher Handhabung unter sich aufgeteilt haben.

Darüber hinaus sind sowohl die ordnungsgemäße Auswahl eines für die Erfüllung der steuerlichen Aufgaben kompetenten Vorstandsmitglieds als auch genügende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen notwendig. Zum einen hat der Vorstand sich über die ihm obliegenden steuerrechtlichen Pflichten zu informieren. Die Vorstandsmitglieder dürfen die Leitungsaufgabe nur übernehmen, wenn sie die dafür erforderlichen steuerrechtlichen Kenntnisse besitzen oder unmittelbar zeitnah erwerben. Der Vorstand muss sich mit den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen seines Amtes vertraut machen und kann sich nicht auf mangelnde Erfahrung berufen. Zum anderen hat jedes Vorstandsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass der Verein angemessen organisiert ist und die Personen, denen die Aufgaben zur Wahrnehmung der Pflichten übertragen sind, entsprechend überwacht werden. Der Umfang der Überwachungspflicht ist abhängig von der Bedeutung des Ressorts, den bestehenden Risiken, der Kompetenz der Vorstandskollegen und dem persönlichen Leistungsvermögen. Bei der Ausgestaltung der Überwachungspflicht ist zu berücksichtigen, dass die arbeitsteilige Geschäftsführung einerseits nicht unmöglich gemacht werden darf, dass aber andererseits die eingeschränkte Leitungsverantwortung einen Ausgleich in der Überwachungspflicht findet. Der Vorstand sollte sich daher an einem abgestuften Kontrollsystem orientieren.

Viele Grüße
Werner